

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906**

245 (22.7.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 129. öffentliche Sitzung



Beilage zur Karlsruher Zeitung № 245.  
Karlsruhe, 22. Juli 1906.

## Badischer Landtag.

### ==== Zweite Kammer. ====

129. öffentliche Sitzung  
am Donnerstag, den 19. Juli 1906.  
Nachmittags-sitzung.

#### Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Petitionskommission über

- a. die Bitte des früheren Ratschreibers Emil Benek von Durbach um Zurückstattung der zur Fürsorgekasse bezahlten Beiträge. Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;
- b. die Bitte des Vorstands des Gau's Oberrhein des Verbandes deutscher Buchdrucker, den Schutz reisender Buchdrucker vor Verhaftung wegen Landstreicherei betr. Berichterstatter: Abg. Dieterle;
- c. die Bitte der Vereinigung Mannheimer Detailkaufleute, des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums und des Vereins der Schuhhändler von Mannheim-Ludwigshafen und Umgebung, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betr. Berichterstatter: Abg. Mehr-Jahr;
- d. die Bitte der etatmäßigen Beamten in Adelsheim um Einreihung der Stadt Adelsheim in die IV. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs. Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;
- e. die Bitte der Beamten in Singen um Gewährung einer Feuerungszulage, bzw. um Veretzung der Stadt Singen von der dritten in die zweite Klasse des Wohnungsgeldtarifs. Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;
- f. die Bitte der Gemeinde Schwaibach, den Schulhausbau betr. Berichterstatter: Abg. Dr. Schöfer;
- g. die Bitte des kath. Stiftungsrats St. Margen um Zuweisung eines Staatszuschusses zur Restauration der Kirche St. Margen. Berichterstatter: Abg. Dieterle;
- h. die Bitte der Bahnwärtswitwe Kath. Speck in Karlsruhe um Unterstützung. Berichterstatter: Abg. Dr. Schöfer;
- i. die Bitte des pens. Bahnwärters Goldschmitt in Ettlingen um Unterstützung. Berichterstatter: Abg. Belzer;
- k. die Bitte des früheren Bahnarbeiters W. Geppert in Grafenhausen um Wiederbeschäftigung im Eisenbahndienst. Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;
- l. die Bitte des früheren Referendarius Barz in Mannheim um Wiederaufnahme in den Eisenbahndienst. Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;
- m. die Bitte des ehemaligen Zugweisers Schmitt, zurzeit in Würzburg, um Entschädigung wegen nicht verschuldeter Maßregelung. Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Schulz, Geh. Oberregierungsrat Dr. Böhm, Oberstaatsanwalt Duffner, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, die Ministerialräte Dr. Kieser und Glad.

Präsident Dr. Wilckens eröffnet die Sitzung um 5 Uhr 20 Min.

Der Präsident teilt mit, daß die Petitionskommission beantragt, die Bitte des Julius Späth in Steinmauern um Rechtshilfe, die seitens der Kommission geprüft und ihres Inhalts wegen nicht für geeignet zur Verhandlung im Plenum erachtet wurde, gemäß § 61 der Geschäftsordnung lediglich zu den Akten zu nehmen und den Petenten entsprechend durch das Archivariat zu verständigen.

Der Präsident erteilt dem seine Zustimmung.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu lit. a der Tagesordnung erstattet Bericht

Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.). Derselbe verliest den schriftlichen Bericht, aus dem hervorzuheben ist:

Der Petent Emil Benek wurde 1893 als Ratschreiber der Gemeinde Durbach verpflichtet. Bei dem am 1. Jan. 1897 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Juli 1896, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr., wurde Petent Pflichtmitglied der Fürsorgekasse, er machte aber von der in § 62 des Gesetzes vorgesehenen Befugnis, die vorgelegliche Dienstzeit sich anrechnen zu lassen, um so zu den anrechnungsfähigen 10 Dienstjahren zu kommen, keinen Gebrauch. Im Jahre 1905 schied Petent aus dem Dienst als Ratschreiber und damit aus der Fürsorgekasse aus. Er hatte bis dahin an die Kasse im Ganzen 288 Mk. bezahlt, deren Rückersatz aus Rechtsgründen abgelehnt wurde. Er wendet sich nun an die Kammer mit der Bitte, eine mildere Auslegung der harten Gesetzesbestimmungen veranlassen bzw. die Rückstattung genannten Betrags befürworten zu wollen.

In wesentlicher Uebereinstimmung mit der Auffassung der Großh. Regierung ist die Kommission der Ansicht, daß dem Petenten, der übrigens selbst daran schuld sei, daß er beim Ausscheiden aus dem Dienst nicht die 10 anrechnungsfähigen Dienstjahre hatte, weder ein Rechtsanspruch auf Rückstattung zustehe, noch daß das Gesetz bei dieser Sachlage die Möglichkeit auf guttatsweise Rückstattung der Beiträge biete. Die Kommission kommt



daher zu dem Antrag, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird widerspruchlos angenommen.

Zu lit. b der Tagesordnung erstattet Bericht

Abg. Dieterle (Zentrum): Die Petition des Vorstandes des Gau Oberrhein des Verbandes der deutschen Buchdrucker führt aus: Die badischen Buchdruckergehilfen gehören mit nur wenigen Ausnahmen dem Verbande der deutschen Buchdrucker als Mitglieder an. Diese Organisation verfolge namentlich humanitäre Zwecke; sie gewähre Unterstützungen in Fällen der Arbeitslosigkeit auf der Reise und am Orte, bei Krankheit und Invalidität. Aus den weiteren Darlegungen geht hervor, daß die Unterstützung in Fällen der Arbeitslosigkeit in Gewährung von freier Herberge und eines Tagegelbes von 1 M. bis 1 M. 25 Pf. auf die Dauer von 280 Tagen besteht. Für diese Zeit seien die Mitglieder des Verbandes der deutschen Buchdrucker nicht eigentlich als mittellos zu betrachten und zu behandeln. Es sei aber wiederholt vorgekommen, daß Buchdruckergehilfen, die längere Zeit beschäftigungslos waren und sich auf der Reise befanden, trotzdem sie den Bezug von Tagegeldern an den Zahlstellen des Verbandes deutscher Buchdrucker nachweisen konnten, von den Polizeiorganen aufgegriffen und zur Anzeige gebracht wurden, worauf die Bestrafung wegen Landstreicherei erfolgte. Es werden vier derartige Spezialfälle aufgezählt. Die ersten zwei ereigneten sich in Pforzheim, die letzteren zwei in Freiburg. Im weiteren wird noch ausgeführt: Der Verband sorge selbst für Annahme von Arbeitsgelegenheit durch seine Mitglieder, wenn solche vorhanden sei, indem er diesen bei Nichtannahme der gebotenen Arbeitsgelegenheit die Unterstützung entziehe.

Aus diesen Gründen stellt der Vorstand des Gau Oberrhein des Verbandes der deutschen Buchdrucker an den Landtag und an die Großh. Regierung die Bitte, es mögen durch entsprechende Instruktion die Exekutivbeamten angewiesen werden, die mit ordnungsmäßigen Legitimationspapieren versehenen Mitglieder vorgenannter Organisation und die Mitglieder der mit dem Verbande in Gegenseitigkeit stehenden Vereine, welche die gleiche Unterstützung in Deutschland genießen und den entsprechenden Ausweis besitzen, auf der Reise nicht zu behelligen.

Auf Grund der eingehenden Darlegungen Großh. Ministeriums des Innern über die eingezogenen Spezialfälle und die hier in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte ist Ihre Kommission der Meinung, daß, nachdem das Großh. Ministerium bezüglich der angeführten einzelnen Fälle bereits das Nötige veranlaßt hat, in eine weitere Behandlung dieser Einzelfälle nicht mehr einzutreten sei — um so weniger, als die Petenten dies ebenfalls nicht verlangen, ihr Petikum vielmehr etwas anderes im Auge hat und auf die Zukunft sich bezieht. Sie ist aber der Ansicht, daß die angegebenen Wohlfahrtseinrichtungen für die Beurteilung der Frage, ob ein reisender Buchdruckergehilfe als Landstreicher zu erachten und zu verfolgen sei, von Einfluß sein können. Sie erachtet deswegen eine geeignete Vertheidigung der Polizei- und Strafverfügungsbehörden hierüber zur Berücksichtigung und Erwägung in kommenden Fällen für wünschenswert.

In diesem Sinne stellt Ihre Kommission den Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition des Vorstandes des Gau Oberrhein des Verbandes deutscher Buchdrucker Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.“

In der Beratung bemerken:

Abg. Kräuter (Soz.): Auf Wunsch der Petenten nehme ich bei dieser Gelegenheit Veranlassung, zum Schutze ihrer reisenden Verbandsmitglieder mein Wort einzulegen.

In keinem der angeführten in den Akten enthaltenen Fälle hat sich erwiesen, daß Verbandsmitglieder direkt beim Bettel oder bei irgend einem Verbrechen betroffen worden sind. Lediglich auf den Verdacht der Landstreicherei hin und wegen des Umstandes, daß sie nicht im Besitze von Varmitteln sind, sperrt man diese Leute einfach ein. Gegen dieses Verfahren protestiere ich im Namen der Petenten. Ist denn ein Mensch, wenn er kein Geld hat und im Arbeiterkostüm steckt, sofort zum Geloten herabgedrückt, ist er der Willkür der Beamten, die zu wenig Menschenkenntnis besitzen, preisgegeben? Wenn das bei einem Handwerksburschen vorkommt, so ist damit noch lange kein Recht vorhanden, den Handwerksburschen schlechtweg wegen Landstreicherei einzusperrn. Wenn ein Mensch mit einer Mark täglich sich durchschlagen muß, so ist das doch gewiß eine Kunst. Mit einer Mark kann man heutzutage nicht viel anfangen. Wenn man alle die, welche nicht im Besitze von Varmitteln sind, des Verdachts der Landstreicherei beschuldigen und sie einsperren würde, dann wären alle die Gefängnisse, die vorhanden sind, nicht hinreichend. Wenn Studenten ohne Geld auf Kredit zehen, so fällt das keinem Menschen auf. Wenn aber der Handwerksbursche und Arbeiter auf der Reise kein Geld hat, so ist er verdächtig, Landstreicherei zu treiben.

In keinem der Fälle, die hier angeführt sind, hat sich Landstreicherei nachweisen lassen. Man hat das Verfahren gegen die Leute eingestellt und sie wieder entlassen. Sie waren also unschuldig eingesperrt. Ich meine, in solchen Fällen könnte man doch das Verfahren mehr beschleunigen, damit man nicht einen Unschuldigen im Gefängnis zurückhält.

Es wird immer darauf abgehoben, daß die Betroffenen so und so lange außer Arbeit waren. Bemühen Sie sich einmal, einen Blick in die Berichte des deutschen Buchdruckerverbandes zu werfen, dann werden Sie sehen, wie es in Wirklichkeit damit aussieht. Der Verband der Buchdrucker hat im letzten Jahre für Reiseunterstützungen allein 170 470 M. ausgegeben und für Arbeitslosenunterstützung 466 118 M. Das sind doch Riesensummen. Glauben Sie, die Buchdrucker geben so ohne weiteres diese Gelder her? Sie haben in ihren Statuten eine Bestimmung, daß derjenige, welcher die Stelle, die ihm angeboten wird, ausschlägt, den Anspruch auf Unterstützung überhaupt verliert. Bei den Buchdruckern ist es so: beim Bezirkskassierer, wo sie die Unterstützung zu holen haben, erfahren sie, ob Stellen frei sind. Wenn eine Stelle am Orte frei ist, dann werden sie angewiesen, diese Stelle zu nehmen. Andernfalls, wenn sie es nicht tun, verlieren sie jeden Anspruch auf Reiseunterstützung.

Aus diesen Riesensummen, die für diese Zwecke ausgegeben werden, geht weiter hervor, daß das Heer der Arbeitslosen bei den Buchdruckern fortwährend ein großes ist, daß nie alle Kollegen ihrer Branche sich in Stellung befinden. Und dann gibt es, wie in den meisten Branchen, auch Saisonzeiten, wo das Geschäft besser geht, z. B. im Winter, und wo es flauer geht, z. B. gerade im Sommer, und da erhöht sich dann die Zahl der Arbeitslosen. Der Buchdruckerverband hat in den letzten zehn Jahren für Unterstützungszwecke 12 320 256 M. ausgegeben. Ich glaube, auf diese Weise ist der Armenverwalter viel abgenommen worden.

Ist aber ein Arbeiter deswegen unmoralisch, ist er deswegen nichts würdig, ist er deswegen weniger wert als



ein anderer Mensch, weil er keine Arbeit hat? Habe ich Ihnen nicht unlängst beim Fabrikinspektionsbericht aus eigener Erfahrung erzählt, wie es einem auf der Reise ergehen kann? Es geht mancher auf die Reise in der Hoffnung, daß er in einer bestimmten Stadt Arbeit bekommt. Dies gelingt ihm nicht, er muß weiter reisen, er reißt ins Ungeheure hinein, und es dauert oft wochen- und monatelang, bis er Arbeit findet. Wenn er dann inzwischen einem Gendarmen oder einem Schutzmännchen in die Hände fällt, der zu wenig Menschenkenntnis besitzt, so wird er „gelesbt“, wie die Handwerksburschen sagen, wenn er dann kein Geld bei sich hat, so ist er sofort der Landstreicherei verdächtig. Wenn ein Mensch kein Geld bei sich hat, oder wenn ein Handwerksbursche schlafend auf einer Bank gefunden wird, ist das ein Verdachtsmoment für Landstreicherei? Es könnte ja gegenwärtig einem Abgeordneten passieren, daß er auf einer Bank schlafend gefunden würde (Große Heiterkeit). Man muß die Umstände betrachten, die da mitspielen!

Ich möchte also die Regierung bitten, daß sie in Zukunft mehr Humanität in dieser Beziehung walten läßt. Wenn einer kein Geld hat, so ist das kein Grund zu einer Verhaftung, und deswegen protestiere ich dagegen und bitte die Regierung, nicht nur die Bezirksämter, wo solche Fälle vorgekommen sind, sondern sämtliche Behörden gehörig anzuweisen, daß in Zukunft in der Beziehung milder verfahren wird, daß nicht Eingriffe in die persönliche Freiheit gemacht werden. Denn das ist ein Eingriff in die persönliche Freiheit, und wenn wir die Verantwortlichkeit der Beamten heute schon im Gesetz hätten, dann müßten diese Leute geradezu auf die Anklagebank; denn in der Zeit, wo ein solch armer Teufel im Gefängnis sitzt, könnte ihm gerade Gelegenheit geboten sein, wieder Arbeit zu bekommen.

Diese Fälle kommen aber nicht bloß bei den reisenden Buchdruckern, sondern kommen in allen anderen Branchen vor. Es ist mir schon mehr als einmal bekannt geworden, daß reisende Handwerksgefelln, wenn sie schon so und so lange auf Reise sind und deshalb kein Geld mehr besitzen, eingesperrt worden sind. Wenn sie tatsächlich auch gefochten haben, so ist das kein Grund; denn freiwillig verhungern will niemand und im Freien übernachten will schließlich auch kein Mensch, obwohl es häufig vorkommt, daß man lieber im Freien übernachtet, um nicht fechten zu müssen, was selbst ich schon mehrmals getan habe. Da kommt es vor, daß man die Leute von der Straße weg verhaftet, sie ins Loch steckt, wo sie erst zwei oder drei Tage sitzen; dann wird ein Aktenaustausch vorgenommen, und nach acht oder zehn Tagen läßt man sie dann wieder laufen, weil man ihnen nichts anhaben kann. Das ist ein Beweis, wie ungerecht seitens verschiedener Behörden verfahren wird. Ich will durchaus nicht alle Behörden beschuldigen, aber im großen und ganzen gibt es doch viele, die in dem Handwerksburschen einen minderwertigen Menschen sehen und ihn deshalb einsperren. Es gäbe wirklich für die Gendarmen und Schutzleute manchmal Wichtigeres zu tun, als armen Handwerksburschen nachzujagen!

Und diese arbeitslosen Handwerksburschen streben doch auch danach, wieder Arbeit zu bekommen, das herumreisen ohne Geld ist keinem angenehm! Wenn jemand allerdings immer eingesperrt wird, dann läuft er Gefahr, daß er wirklich zum Landstreichertum hinabsinkt und vielleicht auf die Verbrecherlaufbahn gerät; aber dann ist nicht der Betreffende schuld, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse, die man besser berücksichtigen sollte.

Ministerialrat Dr. Niefer: Die Ausführungen des Herrn Vorredners geben mir zu wenigen Bemerkungen Anlaß.

Ich glaube, wer die Darstellung der einzelnen Fälle, die die Veranlassung zu der Petition gegeben haben, etwas genauer verfolgt hat, wird nicht, wie der Herr Vorredner, zu der Auffassung gelangen, daß der Großregierung ein Mangel an Humanität vorgeworfen werden kann, noch weniger aber, daß die Buchdrucker, die unter dem Verdacht der Landstreicherei festgenommen und dann zum Teil unbestraft entlassen, zum Teil bestraft wurden, der Willkür der mit der Behandlung befaßten Beamten preisgegeben sind. Ich glaube im Gegenteil, die Darstellung hat ergeben, daß in allen den Fällen, in denen die gesetzlichen Bestimmungen nicht vollständig richtig gehandhabt wurden, eine Remedur eintrat; sie hat aber auch andererseits meines Erachtens den Nachweis erbracht, daß in einer Reihe von Fällen tatsächlich nicht nur der Verdacht der Landstreicherei vorlag, sondern daß der Betreffende der Landstreicherei auch überführt worden ist, und daß deshalb da, wo eine Bestrafung geboten war, sie auch zu Recht erfolgt ist.

Die Petition des Verbandes will aber, wie vorhin angeführt worden ist, weniger auf die erörterten Fälle als auf die Veranlassung einer generellen Weisung dahin abheben, daß auf Verbandsangehörige, die als solche einen Anspruch auf eine Unterstützung haben, der Tatbestand des § 361, 3 StrGB. nicht angewendet werden soll. Eine derartige allgemeine Weisung zu erteilen, haben wir geglaubt, nicht zuzusagen zu können. Dagegen haben wir uns bereit erklärt, falls wieder begründete Beschwerden in der gedachten Richtung an uns herantreten, dafür zu sorgen, daß die zuständigen Behörden auf die Einrichtungen des Verbandes, von denen sie übrigens schon aus den Verhandlungen in diesem hohen Hause Kenntnis bekommen, noch ausdrücklich aufmerksam werden, damit sie bei Angehörigen des Buchdruckerverbandes, die einen Anspruch auf Unterstützung haben, gegebenenfalls die Frage, ob Landstreichereverdacht vorliegt, d. h. der Verdacht, daß der Betreffende zweck- mittel- und erwerbslos im Lande herumzieht, einer besonders sorgfältigen Prüfung unterzieht.

Abg. Kräuter (Soz.): Ich habe der Regierung nicht den Vorwurf der Willkür gemacht, sondern nur gesagt: Sind denn die reisenden Handwerksgefelln der Willkür preisgegeben, sind sie zu Heloten herabgedrückt? Ich habe ferner die Regierung gebeten, den Behörden Anweisung zu geben, in der Beziehung milder zu verfahren.

Der Herr Regierungsvertreter hat eine Definition über Landstreicherei gegeben, der ich mich nicht anschließen kann. Ich kann nicht zugeben, daß das Landstreicherei ist, wenn jemand längere Zeit keine Arbeit bekommen hat und mittellos herumzieht; solange er sich keines Vergehens schuldig macht, solange er täglich mit seinem bischen Geld auskommt, kann er nicht als Landstreicher betrachtet werden.

Ich hoffe, daß in Zukunft die Behörden in bezug auf die reisenden Handwerksburschen etwas mehr Milde walten lassen, damit solche Fälle nicht mehr vorkommen.

Der Antrag der Kommission wird hierauf angenommen.

Zu lit. 1c der Tagesordnung erstattet der Abg. Mehr-Lahr (natl.) Bericht, aus dem folgendes hervorzuhelien ist:

Die Vereinigung Mannheimer Detailkaufleute, der Verband selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden und der Verein der Schuhhändler von Mannheim-Ludwigshafen und Umgebung richten an die Kammer die Bitte, einem mit gleichzeitiger



Eingabe an das Großh. Ministerium angeregten Gegenwurf ihre Zustimmung zu erteilen, durch den § 6 des badischen Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden betr., dahin abgeändert werden soll, daß die schwurgerichtliche Zuständigkeit für die Vergehen des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 ausgeschlossen wird.

Zur Begründung wird vorgetragen:

Die Zuständigkeit der Schwurgerichte zur Aburteilung gewisser durch die Presse begangener Delikte gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs unterliege schwerwiegenden Bedenken, die im einzelnen eingehend dargelegt werden.

Die Petenten heben in dieser Beziehung besonders hervor:

Als das badische Gesetz von der reichsgesetzlichen Ermächtigung, die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die mittels der Presse begangenen Handlungen beizubehalten, Gebrauch machte, bestand das U. V. G. noch nicht. Bei Erlassung des U. V. G. dachte man aber an diese Regelung der Zuständigkeit, die zudem lediglich eine süddeutsche Eigentümlichkeit ist, nicht; andernfalls hätte man sicherlich die schwurgerichtliche Zuständigkeit von Reichswegen ausgeschlossen.

Nach dem bestehenden Recht muß eine Voruntersuchung geführt, das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht eröffnet und die Hauptverhandlung mit dem ganzen feierlichen Apparat des Schwurgerichts geführt werden, sofern nämlich die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse als vorliegend ansieht. Gerade aber in dieser letzteren Beziehung zeigt sich eine Folge dieser Zuständigkeitsregelung, die dazu geführt hat, daß eine öffentliche Anklage aus § 4 des Wettbewerbsgesetzes vor dem Schwurgericht in Baden unseres Wissens bis jetzt in Baden noch nicht erhoben wurde. Daß aber zahlreiche Wettbewerbsdelikte vorgekommen sind und vorkommen, deren Verfolgung im öffentlichen Interesse und zwar in ganz außerordentlichem Maße lag, kann nicht bezweifelt werden und entspricht unseren Erfahrungen.

Aber auch wenn es zur Schwurgerichtsverhandlung kommen sollte, sind die Schwurgerichte nicht die geeigneten Gerichte zur Aburteilung der Wettbewerbsvergehen. Es ist begründet, daß die Geschworenen, die eben erst mit Kapitalfällen beschäftigt waren, den folgenden Wettbewerbsfall für so unbedeutend ansehen und empfinden, daß sie aus diesem Grunde ein günstigeres Urteil als der Sache und Rechtslage entspricht, für den Angeklagten fassen. Andererseits dürfte mancher wegen unlauteren Wettbewerbs Angeklagte es als ein bitteres Unrecht empfinden, an einem gleichen Tag mit einem Mörder oder Meineidigen vor dem gleichen Gericht auf der gleichen Anklagebank erscheinen zu müssen.

Wird die Zuständigkeit des Schwurgerichts dagegen ausgeschlossen, so wird es dadurch der Staatsanwaltschaft leichter gemacht, Anklage zu erheben; zudem hat sie es dann bei § 4 U. V. G. in der Hand, je nach der Wichtigkeit des Falles Strafkammeranklage zu erheben oder die Ueberweisung an das Schöffengericht zu beantragen. Die Wettbewerbsvergehen gelangen alsdann vor diejenigen Gerichte, die nach der Gerichtsverfassung die geeignetsten zu ihrer Aburteilung sind. Die strafprozessuale Eigentümlichkeit von Schwurgerichtsvergehen auf Antrag verschwindet, ebenso die weitere Abnormität, daß beim Vorliegen des öffentlichen Interesses das Schwurgericht, bei Nichtvorliegen das Schöffengericht zuständig ist.

Die Großh. Regierung erklärte, die Anregung der Petenten bilde den Gegenstand ernster, zurzeit noch nicht abschlußreifer Prüfung.

Der Kommission erscheint das Verlangen der Petenten aus den dargelegten Gründen als berechtigt. Sie stellt daher den Antrag auf empfehlende Ueberweisung.

In der Beratung bemerkten:

Oberstaatsanwalt Duffner: Ich möchte mich gegen die empfehlende Ueberweisung der Petition wenden. Gewiß enthält die Petition außerordentlich beachtenswertes Material. Sie bildete den Gegenstand eingehender Prüfung seitens der Justizverwaltung. Die Materie hat eine gewisse Schwierigkeit insofern, als die gleichen Gesichtspunkte, welche bezüglich der Vergehen gegen das unlautere Wettbewerbsgesetz geltend gemacht werden, auch gegenüber einer ganzen Reihe anderer Gesetze gelten müssen, die zum großen Teil unter den Gattungsbegriff „strafrechtliche Nebengesetze“ zusammengefaßt werden und bezüglich deren man sagen kann, daß der Grund, der seinerzeit den Gesetzgeber bei Schaffung des § 6 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, also bei der Ueberweisung der Preßdelikte an die Schwurgerichte, leitete, nicht zutrifft: nämlich eine gewisse Sicherstellung der Freiheit politischer Meinungsäußerung. Es kommen in Betracht das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen, das Gesetz betreffend den Markenschutz, § 40 des Patentgesetzes, das Gesetz betreffend Inhaberpapiere u. dgl. Ich sage also: Die Materie birgt in sich eine gewisse Schwierigkeit. Das dürfte aber selbstredend die Justizverwaltung nicht abhalten, trotz dieser Schwierigkeit sofort mit einer Gesetzesvorlage an Sie heranzutreten, wenn wirklich die Schäden und die Gefahr, wie sie in der Petition entwickelt werden, vorlägen. Dem entgegenzutreten bin ich in der Lage — indem ich aber ausdrücklich betone, daß die Petition gewiß außerordentlich beachtenswerte Momente geltend macht, die der Regierung allen Anlaß geben, die Frage, die angeregt worden ist, eingehend zu prüfen.

Man kann allerdings zunächst gegen die Petition nicht das ins Feld führen, was eigentlich so nahe läge: daß jetzt erst, im laufenden Jahre erst, Anlaß zur Beanstandung der Zuständigkeit des Schwurgerichts genommen wird, während das unlautere Wettbewerbsgesetz schon seit dem Jahre 1896 besteht und, als es erlassen worden ist, jene Bestimmung des § 6 des badischen Einführungsgesetzes bereits vorlag.

Für die Herren Juristen ist bekannt, daß seinerzeit die badische Praxis auf einem ganz anderen Standpunkt stand als das Reichsgericht: Man hat früher alle diese Delikte, wenn sie durch die Presse begangen wurden, überhaupt nicht als zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörig angesehen — und erst die mehrfach erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts, welche auch Erörterung seitens des Herrn Berichterstatters gefunden hat, erst diese Entscheidung des Reichsgerichts vom Oktober 1902 hat Wandel geschaffen; auf die Einzelheiten der Entscheidung brauche ich nicht einzugehen. Dieser Entscheidung hat sich nun die Praxis bemächtigt und wir haben zunächst einmal vom Schwurgericht Mannheim ein Urteil aus dem Landgerichtsbezirk Heidelberg, in welchem die vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze über die schwurgerichtliche Zuständigkeit akzeptiert sind und Verurteilung wegen eines Vergehens gegen das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen erfolgte. Wir haben dann weiter eine Anklage des Staatsanwalts in Mannheim, welche zum schwurgerichtlichen Austrag kommen sollte; das Verfahren ist eingestellt worden, weil der Antrag zurückgezogen worden ist; das Hauptverfahren aber war eröffnet. Insofern ist beim Schwurgericht Mannheim von den Staatsanwaltschaften und von den Gerichten diese reichsgerichtliche Entscheidung in die Praxis umgesetzt worden.



Ich kann aber nicht zugeben, wenn von Seiten der Petition als gewichtigster Grund für die Abschaffung des schwurgerichtlichen Zuständigkeits hauptsächlich angeführt wird, es werde die Wahrnehmung gemacht, daß auf Seiten der Staatsanwaltschaften die Neigung bestehe, die Uebernahme der Verfolgung von Amtswegen eben mit Rücksicht auf die schwurgerichtliche Zuständigkeit abzulehnen, daß man das öffentliche Interesse zur Uebernahme verneine, und zwar generell und prinzipiell verneine, mit Rücksicht auf die Gefahren, welche eine schwurgerichtliche Verhandlung für die Anklage in sich birgt.

An sich ist ja gewiß ein Kern von Wahrheit in dieser Behauptung: Der Staatsanwalt muß immer den Erfolg ins Auge fassen und er wird sich eine Sache mit besonders kritischer Beurteilung betrachten und eine Anzeige besonders kritisch prüfen dann, wenn die schwurgerichtliche Zuständigkeit in Betracht kommt.

Allein ich finde darin keine so große Unzuträglichkeit. Meine langjährige Erfahrung beweist mir — und sie hat mir oft Fälle gebracht, die dafür als Beleg dienen können —, daß es sich gerade bei Anzeigen aus dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs, also des Konkurrenzkampfes, um solche Anzeigen handelt, die einer ganz genauen Sichtung und Prüfung bedürfen: Wie oft sind Anzeigen eingekommen, die den Tatbestand des Deliktes gegen das unlautere Wettbewerbsgesetz für absolut zweifellos scheinen ließen — und bald haben die Erhebungen ergeben, daß die ganze Angelegenheit übertrieben war!

Wenn also die Staatsanwälte — gerade auch mit Rücksicht auf die schwurgerichtliche Zuständigkeit — solche Anzeigen besonderer Durchprüfung und Siebung unterziehen, ist es meines Erachtens wohl begründet. Ich will ja nun zugeben, es ist möglich, daß da zu weit gegangen wird; es wird wenigstens die Eventualität ins Auge gefaßt werden können, daß mit Rücksicht auf die schwurgerichtliche Zuständigkeit das öffentliche Interesse verneint wird. Mir sind jedoch solche Fälle nicht bekannt außer einem Fall aus Mannheim, der auch in der Petition angeführt worden ist. Dort hat sich aber nachträglich, nachdem die Erhebungen eingeleitet worden sind, herausgestellt, daß tatsächlich die Anzeige unbegründet gewesen ist, und im Erfolg hat also die ursprüngliche Stellungnahme des Staatsanwalts ihre Bestätigung gefunden insofern, als die Angelegenheit sich zum weiteren Austrag nicht eignete. Im übrigen ist mir von Seiten der Staatsanwaltschaften des Landes berichtet worden, es treffe nicht zu, daß von ihnen das öffentliche Interesse deshalb verneint worden sei, weil es sich um eine eventuelle schwurgerichtliche Behandlung der Angelegenheit drehe.

Ich darf also wohl sagen: Es ist die Möglichkeit gegeben, daß solche Anzeigen vom Staatsanwalt mit besonderer Kritik behandelt werden; ich kann aber nicht zugeben, daß darin ein so großer Schaden liege, daß man nun sofort die Klinke der Gesetzgebung ergreifen und die Angelegenheit als eine dringliche in dem Sinne behandeln müßte, daß Ihnen in möglichst baldiger Zeit eine Gesetzesvorlage unterbreitet wird.

Unter diesem Gesichtspunkt ist vor allem aber auch zu fragen, ob denn für die Landesgesetzgebung diese Angelegenheit als eine dringliche angesehen werden kann. Ich muß das insofern verneinen, als ich sage: Wenn die Landesgesetzgebung die Möglichkeit vor Augen hat, daß die Angelegenheit von Seiten des Reiches erlebigt werde, dann wird sie nur unter der Voraussetzung zu einer Gesetzesvorlage schreiten, daß wirkliche Schäden und Gefahren ganz evidenten Art festgestellt sind. Wir haben nun mit der Strafprozessreform zu rechnen, eine Novelle steht in Aussicht; und wir haben bei diesem Anlaß auch eine Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz zu

erwarten. Es ist bekannt, daß vom Bundesrat eine Sachverständigenkommission berufen worden ist; es ist weiter bekannt, daß diese Sachverständigenkommission ihre Vorschläge zur Strafprozessreform (in Gestalt der Veröffentlichung der Protokolle) im Druck der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat; und es ist den Herren Juristen dieses Hauses bekannt, daß in diesen Vorschlägen gerade die Materie des schwurgerichtlichen Verfahrens und auch der schwurgerichtlichen Zuständigkeit einen ganz breiten Raum einnimmt.

Es ist also die Möglichkeit gegeben, daß die Materie, welche in der Petition angeregt wurde, ihre Regelung von Seiten der Reichsgesetzgebung findet; und solange diese Möglichkeit vorliegt, so lange noch nicht Klarheit darüber besteht, ob nicht diese Möglichkeit in die Tat übergeführt werde, so lange dürfte für die Landesgesetzgebung kein Grund gegeben sein, die Angelegenheit als eine „dringliche“ im Sinne der Petition anzusehen und an Sie mit einer Gesetzesvorlage heranzutreten.

Ich möchte Sie also bitten, der Petition nicht den Charakter einer dringlichen beizumessen, dadurch, daß sie die Petition der Regierung „empfehlend“ überweisen, sondern ich möchte bitten, daß Sie die Petition der Regierung „zur Kenntnissnahme“ überweisen, damit diese sie weiter eingehender Prüfung unterzieht und bei ihrer künftigen Stellungnahme zur Sache sie in entsprechender Weise berücksichtigt.

Hg. Dr. Vinz (natl.): Anlässlich der Debatte über das Justizbudget haben mehrere Redner aus dem Hohen Hause und auch ich Veranlassung genommen, uns über die Institution des Schwurgerichts auszusprechen. Es lag dazu besondere Veranlassung vor im Hinblick auf den Vorschlag der Strafprozesskommission, die im Auftrage des Reiches die Vorarbeit zur Strafprozessreform geleistet hat, die Schwurgerichte abzuschaffen und an deren Stelle eine Organisation von Schöffengerichten zu setzen. Das Hohe Haus hat jedenfalls in seiner großen Mehrheit mit Genugtuung begrüßt, daß die Großh. Regierung der Institution des Schwurgerichts, das sich bewährt hat, durchaus freundlich gegenübersteht und, soviel von ihr abhängt, für die Erhaltung desselben in unserer Gerichtsorganisation einzutreten entschlossen ist.

So sehr ich persönlich mich auch über diese Stellung der Großh. Regierung gefreut habe, so wenig kann ich aber auf der anderen Seite der Begründung des Herrn Regierungsvertreters beitreten, der sich gegen den vorliegenden Antrag unserer Kommission gewendet hat. Die Kommission beantragt empfehlende Ueberweisung der Petition. Der Herr Regierungsvertreter hat gemeint, daß der Sinn dieses Antrags dahin gehe, daß eine dringende Angelegenheit in Frage stehe, die alsbald gesetzgeberische Behandlung erfordere. Ich fasse den Antrag der Kommission so auf, daß, sobald sich Anlaß und die Möglichkeit bietet, die Frage gesetzgeberisch zu behandeln, die Großh. Regierung im Sinne der Petition Stellung nehmen möge. Von dieser Auffassung ausgehend, stehe ich nicht an, zu erklären, daß ich den Antrag der Kommission für durchaus begründet halte.

So sympathisch ich der Erhaltung der Schwurgerichte gegenüberstehe — bei der Aburteilung des Vergehens des unlauteren Wettbewerbs kommen doch eine Reihe von Gesichtspunkten zur Erwägung, die die Frage nahelegen, ob das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb den vom Gesetzgeber beabsichtigten Effekt auch wirklich erzielt, wenn zur Aburteilung solcher Vergehens das Schwurgericht für zuständig erklärt wird. Die Klage ist in weiten Kreisen der Geschäftswelt schon wiederholt laut geworden, daß das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb sich mehr oder



weniger als eine stumpfe Waffe darstellt. So gut auch an und für sich die Bestimmungen sind, so unzulänglich ist der Erfolg. Die beteiligten Kreise des Kleingewerbes und des Kaufmannstandes beklagen sich mit Recht darüber, daß gegenüber Fällen von offensichtlich unlauterem Wettbewerb unsere Strafjustiz mehr oder minder sich als ohnmächtig erweist. Das liegt nicht am schlechten Willen der berufenen Organe, es liegt teilweise in der Sache selber, teilweise wohl aber auch in der Regelung der Zuständigkeit. Das hat auch der Herr Vertreter der Grobsh. Regierung in gewissem Maße zugegeben: Wenn eine Anklage beim Schwurgericht in Frage kommt, pflegt die Staatsanwaltschaft mit ganz besonderer Sorgfalt — das ist nicht zu tadeln, das ist zu loben —, manchmal aber auch mit einer gewissen Menglichkeit an die Sache heranzutreten, weil sie sich — auch das nehme ich ihr nicht übel — nicht der Gefahr aussetzen will, beim Schwurgericht eine Niederlage zu erleiden. Als Niederlage betrachtet es wohl der Staatsanwalt für seine Person nicht; aber nach außen hin hat es doch den Anschein.

Wenn auf irgend einem Gebiete die Wirkung des Gesetzes eine unzulängliche bleibt, sofern nicht so rasch wie möglich eingegriffen wird, so ist es eben auf dem des unlauteren Wettbewerbs der Fall. Das Schwurgericht tritt alle Vierteljahre einmal zusammen, die Fälle unlauteren Wettbewerbs, die sich im Laufe der Zeit ansammeln, müssen auf die Schwurgerichtsperiode aufgeschoben werden. Nur bei alsbaldiger Inangriffnahme und Aburteilung eines solchen Falles wird der Effekt erzielt, den wir im allgemeinen Interesse wünschen müssen, namentlich auch, um gegenüber unlauterem Geschäftstreiben abschreckend zu wirken. Von diesen Gesichtspunkten eignen sich zweifellos die Schwurgerichte nicht zur Aburteilung von Vergehen der vorliegenden Art.

Die Begründung zum Kommissionsantrag weist auch darauf hin, daß der unlautere Wettbewerb, so verwerflich und verächtlich er sich in der Regel gebärdet, doch immerhin sich als „Vergehen“, nicht als schweres „Verbrechen“ im Sinne des Gesetzes charakterisiert. So scheint mir, daß es gerechtigkeitshalber gerade auch keine wünschenswerte Sache ist und über das Ziel hinauschießt, hier das für die schwersten Verbrechen zuständige Gericht heranzuziehen.

Ich gebe mich auch der Hoffnung hin, daß die hoffentlich nicht mehr lange hinausgeschobene Strafprozeßreform eine gründliche Revision auch der Zuständigkeiten der verschiedenen Gerichte in Aussicht nehmen wird. Der Zweck des Antrags der Kommission ist erreicht, wenn die Grobsh. Regierung sich davon überzeugt, daß hier eine Aenderung eintreten muß, und sie demgemäß in eine Prüfung eintritt. In diesem Sinne möchte ich das Hohe Haus bitten, dem Antrag der Kommission Ihre Zustimmung zu erteilen.

Abg. Benedey (Dem.): Es ist wohl nicht zu streiten, daß das Schwurgericht an und für sich nicht gerade als die geeignete Instanz zur Aburteilung von Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs erscheint. Das Schwurgericht soll sich mit den allerschwersten Delikten beschäftigen, und außerdem, wenigstens bei uns, wenn politische Delikte mit Beleidigungen in der Presse verbunden sind. Es ist ja schon von dem Herrn Regierungsvertreter mit Recht hervorgehoben worden, daß hier ein gewisses politisches Moment gegeben ist, damit nämlich die Freiheit der öffentlichen Meinung möglichst gewahrt wird. Dieses Moment kommt aber wohl bei unlauterem Wettbewerb nicht in Betracht, und deshalb wäre es wohl richtiger, wenn eine andere Instanz, ein anderes Gericht derartige Fälle zu entscheiden hätte. Ob die Sache gerade so dringlich ist, daß man alsbald an eine Aenderung herangehen soll,

oder ob man nicht vielmehr die Petition der Regierung nur in dem Sinn überweisen will, daß diese Materie bei sich bietender Gelegenheit einer Revision unterzogen werden soll, welche Meinung auch die des Herrn Vorredners zu sein scheint und auch durch Ueberweisung zur Kenntnisnahme erreicht werden könnte, darüber kann man verschiedener Ansicht sein.

Gestatten Sie mir bei dieser Gelegenheit, da ja mehrfach von den Schwurgerichten und von der Arbeit der Kommission zur Vorbereitung einer Revision unserer Strafprozeßordnung die Rede war, mit einem Wort auf eine Ausführung, die seinerzeit beim Justizbudget in diesem Hause gefallen ist, zurückzukommen. Es ist damals von einem der Herren, die darüber gesprochen haben, darauf hingewiesen worden, daß die Kommission, welche sich mit der Vorbereitung der Revision der Strafprozeßordnung beschäftigte, sich einstimmig gegen das Schwurgericht und für die kleinen mittleren und großen Schöffengerichte ausgesprochen habe. Ich habe zufällig in den letzten Tagen den Herr Rechtsanwalt Berthold Baumstark, der jener Kommission als Mitglied angehört hat, getroffen, und er hat mir versichert, daß er bei der ersten Lesung mit aller Entschiedenheit für die Beibehaltung der Schwurgerichte und gegen die Tendenzen auf Abschaffung derselben eingetreten sei. Ich habe geglaubt, nachdem die Sache heute wiederum gestreift worden ist, es diesem Manne schuldig zu sein, hier zu erwähnen, daß er mit Entschiedenheit für die Beibehaltung der Schwurgerichte eingetreten ist, daß er aber keine Unterstützung dabei gefunden hat, daß sich sogar Stimmen gegen ihn erhoben haben, die ihm vorher ihre Unterstützung zugesagt hatten; erst dann hat er seinen ausichtslosen Widerstand aufgegeben. Ich habe geglaubt, es ihm schuldig zu sein, zur Klarstellung darauf hinzuweisen.

Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Ein anderer Antrag als der der Kommission liegt bis jetzt nicht vor. Ich glaube schon daraus entnehmen zu dürfen, daß das Haus gewillt ist, für diesen Antrag einzutreten. Ich glaube aber auch, daß das Jedermann im Hause mit gutem Gewissen tun kann. Die Kommission hat dadurch, daß sie die Petition empfehlend überweisen haben will, nichts anderes zum Ausdruck bringen wollen, als die Meinung, daß die Petition begründet ist, und es hat dabei keineswegs ausgesprochen werden sollen, daß nun sofort ein Spezialgesetz lebendig für diesen Fall gemacht werden soll. Es kann, wenn etwa ein größeres umfassendes Gesetz erst in der übernächsten Periode dem Landtag vorgelegt werden soll, die Regierung noch so lange eine Gesetzesvorlage wohl hinausgeschoben. Die Regierungserklärung, die uns schriftlich zugegangen ist, teilt ja auch mit, daß Erwägungen in dieser Frage bereits im Gange seien — und zwar nicht bloß in Beschränkung auf das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, sondern in weiterer Ausdehnung —, daß man aber mit diesen Erwägungen noch nicht zu einem Abschluß gekommen sei. Unter diesen Umständen, glaube ich, war es richtig, wenn die Kommission ihre Meinung, daß das Gesetz abgeändert werden soll, dadurch zum Ausdruck gebracht hat, daß sie die empfehlende Ueberweisung beantragt. Ich bitte Sie also dem Kommissionsantrag Ihre Zustimmung zu erteilen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

Zu lit. d erstattet Bericht Abg. Wiedemann (Zentr.). Derselbe verliest den schriftlich vorliegenden Kommissionsbericht, aus dem zu entnehmen ist:

Die etatsmäßigen Beamten in Adelsheim bitten mit Unterstützung des Gemeinderats um Einreihung der Stadt Adelsheim in die IV. Ortsklasse des Wohnungs-



geldstarifs, anstatt der bisherigen Einreihung in die V. Ortsklasse. Bei der im April 1905 zwecks Neuaufstellung der Ortszulagen gemachten Erhebungen habe sich zwar nur ein Einheitszimmerpreis von nur 47 M. ergeben. Dabei sei aber zu berücksichtigen, daß der größte Teil der von den Beamten innegehabten Wohnungen sehr minderwertig und außerdem der Mietwert der vom Staat gemieteten oder im Eigentum von Beamten stehenden Wohnungen und der Wohnungen des Bezirksarztes und Bezirkstierarztes nicht in Betracht gezogen worden sei. Der Einheitszimmerpreis berechne sich vielmehr auf 49 M. 18 Beamte der Gehaltsklassen D bis K müßten z. B. 6757 M. Miete bezahlen, während sie nur 3750 M. Wohnungsgeld bezögen.

Die Großh. Regierung will dem Gesuche zurzeit nicht entsprechen. Eine andere Art der Berechnung des Einheitszimmerpreises unter Verlassen der bei den allgemeinen Erhebungen aufgestellten Grundsätze sei nicht angängig.

Nach Ansicht der Kommission entspricht das Wohnungsgeld zurzeit nicht dem tatsächlichen Aufwand und erscheint ihr daher der Wunsch der Petenten berechtigt. Da aber ohne Aenderung des Wohnungsgeldgesetzes eine anderweite Einreihung jetzt nicht durchführbar sei, beantragt sie Ueberweisung zur Kenntnisaahme in dem Sinne, daß bei der nächstfolgenden Revision des Wohnungsgeldgesetzes die vorgetragenen Wünsche der Petenten wohlwollend berücksichtigt werden möchten.

In der Beratung bemerkt

Abg. Leiser (natl.): Schon bevor die vorliegende Petition eingekommen ist, habe ich mich auf Wunsch der Beamten von Adelsheim beim Finanzministerium über die Gründe erkundigt, warum die Stadt Adelsheim bei der letzten Revision des Wohnungsgeldtarifes nicht in eine andere Ortsklasse eingereiht worden ist. Der Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Nicolai hat mir in bereitwilliger Weise Auskunft erteilt und auch in Aussicht gestellt, daß bei einer künftigen Revision die Angelegenheit berücksichtigt würde und eine andere Einreihung erfolge.

Die Beamten von Adelsheim, denen ich diese Aeußerung übermittelte, haben sich aber dadurch doch nicht abhalten lassen, ihre Wünsche vor den Landtag zu bringen. In der Petition sind ja die Wohnungsverhältnisse den Tatsachen entsprechend geschildert und auch eben von dem Herrn Berichterstatter eingehend erörtert worden. Ich will darauf nicht zurückkommen.

In letzter Zeit hatte ich einige Male Gelegenheit, mit Herren aus Adelsheim zusammenzutreffen und auch über den Fall zu sprechen. Die Herren sind nun der Ansicht, daß bei der Berechnung der Einzelzimmerpreise das ungünstig für sie gewirkt habe, daß der Berechnung nur die Preise der von den Beamten gemieteten Wohnungen zu Grunde gelegt worden sind. Nach ihrer Ansicht, wie das auch in der Petition ausgedrückt ist, hätten auch die Mietpreise der vom Staate gemieteten Wohnungen und ebenso die Mietwerte der einzelnen Beamten zu Eigentum gehörenden Wohnungen in Betracht gezogen werden sollen. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend haben die Petenten eine Zusammenstellung gemacht, die der Eingabe angeschlossen ist. Nach dieser Zusammenstellung würde sich allerdings ein anderer Einzelzimmerpreis ergeben, als dies bei Berechnung der Großh. Regierung der Fall ist.

Wie ich aus eigener Anschauung weiß, sind die Wohnungsverhältnisse der Beamten in Adelsheim wirklich mißliche, und die in der Eingabe geschilderten Tatsachen vollkommen zutreffend. Die Beamten, welche eine einigermaßen anständige Wohnung haben wollen, müssen

dieselbe teuer bezahlen, das Wohnungsgeld, das für die fünfte Ortsklasse ausgesetzt ist, reicht dazu nicht aus. Ich kenne Beamte, die von anderen Städten nach Adelsheim versetzt worden sind; an ihrer früheren Stelle reichten sie mit ihrem Wohnungsgeld aus, hatten teilweise noch etwas übrig. In Adelsheim müssen sie zulegen. Ich halte es daher vollkommen für berechtigt, wenn die Petenten wünschen, daß die Amtsstadt Adelsheim in die vierte Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs eingereiht wird.

Es ist nun seitens der Petitionskommission der Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnisaahme gestellt worden. Ich hätte es lieber gesehen, wenn man auf empfehlende Ueberweisung gekommen wäre. Es ist mir allerdings von dem Herrn Geh. Oberregierungsrat gesagt worden, wie wir das auch in der Regierungsäußerung gehört haben, daß für jetzt eine Aenderung des Wohnungsgeldtarifs für Adelsheim nicht möglich wäre. Das würde zur Folge haben, daß auch andere Städte ein derartiges Verlangen zeigten, dies würde eine Verschiebung im Tarif, allenfalls eine Aenderung des Gesetzes notwendig machen. Wenn nun auch den Wünschen der Petenten vorläufig nicht entsprochen werden kann, so möchte ich mir doch gestatten, der Großh. Regierung die Angelegenheit zur möglichst baldigen Berücksichtigung zu empfehlen. Ich bitte die Großh. Regierung, den Sachverhalt möglichst eingehend prüfen zu wollen und bei der nächsten Revision des Wohnungsgeldtarifes die Amtsstadt Adelsheim in die vierte Ortsklasse einzureihen.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter

Abg. Wiedemann-Bruchsal (Zentr.): Der Herr Abg. Leiser hat darauf hingewiesen, es hätten anlässlich der Erhebungen über das Wohnungsgeld auch die Mietpreise der vom Staate gemieteten Wohnungen, sowie auch die Mietpreise der Dienstwohnungen bei der Berechnung einbezogen werden sollen. Es ist aber in der Regierungserklärung deutlich darauf hingewiesen worden, daß seinerzeit bei Aufstellung des Wohnungsgeldtarifes eben diese Dienst- und Mietwohnungen nicht mit einbezogen wurden. Es wurde dieses Verfahren für das ganze badische Land gleichmäßig gehandhabt, es ist also die Gemeinde Adelsheim in dieser Beziehung nicht benachteiligt worden.

Ich habe nachher noch eine andere Petition zu behandeln von der Gemeinde Singen in gleichem Betreff. Es ist mir bei Behandlung dieser Petitionen aufgefallen, daß viele etatmäßige Beamte tatsächlich 50 Prozent ihres Wohnungsgeldes drauflegen müssen, um eine Wohnung zu bekommen. Von den nichtetatmäßigen Beamten müssen die meisten 25 und manche sogar 30 Prozent ihres ganzen Gehaltes für das Wohnungsgeld aufopfern. Es ist das ein Beweis, das unsere Regierung jedenfalls daran denken muß, bei der nächsten Gehaltsrevision auch gleichzeitig den Wohnungstarif zu revidieren, denn das ist eine dringende Notwendigkeit, und es ist traurig, wenn die Beamten bei ihren geringen Gehältern noch aus ihrer eigenen Tasche zum Wohnungsgeld drauflegen müssen. Es ist zu erwarten und zu wünschen, daß die Regierung diesen Wünschen entspricht, und zwar schon auf dem nächsten Landtag!

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zu lit. e der Tagesordnung erstattet Bericht Abgeordneter Wiedemann-Bruchsal (Zentr.). Aus dem Kommissionsbericht ist zu entnehmen:



Schon im Jahre 1902 — anlässlich der Revision des Wohnungsgeldgesetzes — haben sich die Beamten in Singen an die Landstände mit der Bitte um Einreihung der Stadt Singen in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs gewendet mit der Begründung, daß zufolge des rapiden Anwachsens der Einwohnerzahl Singens eine Wohnungsnot eingetreten sei. Dieser Zustand wurde aber nur für eine vorübergehende Erscheinung gehalten. Diese Annahme habe sich aber nicht bestätigt. 1900—1905 habe die Bevölkerungszunahme rund 50 % betragen, die Industrie entwickle sich gewaltig. Trotz zahlreicher Neubauten nehme die Wohnungsnot nicht ab. Auch die Lebensmittelpreise seien sehr teuer. Da an eine Aenderung des Wohnungsgeldgesetzes vorherhand ja nicht zu denken sei, erbitten die Petenten die Gewährung einer Teuerungszulage und bei späterer Aenderung des erwähnten Gesetzes um Einreihung von Singen in Ortsklasse II.

Die Großh. Regierung hält in Anbetracht der Verhältnisse eine Einreihung in die II. Ortsklasse für berechtigt, eine Aenderung des Wohnungsgeldgesetzes sei aber zur Zeit nicht angängig. Die Gewährung einer Teuerungszulage kann sie aber nicht für vertretbar erklären.

Die Kommission tritt dem Standpunkt der Regierung bei, gleichwohl anerkennt sie, daß die Beamten unter den Verhältnissen schwer leiden und beantragt daher Ueberweisung der Petition zur Kenntnisnahme als Material für eine spätere Revision des Wohnungsgeldgesetzes bezw. für eine allgemeine Regelung von Teuerungszulagen.

In der Beratung bemerken:

Abg. Sießler (Zentr.): Die interessierten etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten werden, obwohl die Kommission zu dem Antrag, in diesem Landtag noch eine Aenderung herbeizuführen, nicht gekommen ist, doch dankbar dafür sein, daß die Kommission und der Herr Berichterstatter in so ausführlicher Weise die Verhältnisse in Singen beleuchtet und auch der Regierung durch diese zahlenmäßige Darlegung dringend ans Herz gelegt haben, die Frage wohlwollend zu prüfen und bei der nächsten Gehaltsrevision sie nicht zu übersehen.

Es war außerordentlich mißlich für die Beamten in Singen, daß sie bei der Gesetzgebung des Jahres 1902 nicht in die zweite Ortsklasse kamen. Sie waren diejenigen, welche am nächsten daran waren, und es hat ja bekanntlich damals in der Kommission ein ziemlich heftiger Kampf stattgefunden, und nur an dem unerbittlichen Nein der Großh. Regierung sind die Versuche damals gescheitert, Singen in die zweite Ortsklasse zu bringen. Aber damals ist schon vorausgesagt worden, daß die Verhältnisse in Singen durch das Anwachsen und die Teuerungsverhältnisse in Singen immer schlimmer würden, und das ist nun heute schon nach ganz kurzer Zeit zahlenmäßig dargelegt. Ich brauche Ihnen die Zahlen, die der Herr Berichterstatter im Bericht niedergelegt hat, nicht noch einmal vorzuführen; aber es ist gewiß sehr bedauerlich, wenn hier die etatmäßigen Beamten 50 Proz. mehr zahlen müssen, die nichtetatmäßigen 25 bis 30 Proz. ihres gesamten Gehaltes auf die Wohnungen ausgeben müssen. Das zeugt allein dafür, daß in Singen wirklich eine Wohnungsnot für die Beamten besteht.

Es ist anzuerkennen und richtig, daß die Bautätigkeit eine sehr rege ist, wie in der Kommission hervorgehoben wurde; es wird sehr viel gebaut, aber diese private Bautätigkeit kann dem dringenden Wohnungsbedürfnis, das die erfreuliche Zunahme eben der Industrie dort notwendig macht, nicht rasch genug folgen. Der

Staat muß eben dazu übergehen, Dienstwohnungen wenigstens für die Eisenbahnbeamten und Eisenbahnarbeiter zu errichten.

Wenn in der Kommission davon die Rede war, daß diese Wohnungsnot mit daher rührt, daß die Beamten in der Nähe der Eisenbahn zu wohnen suchen und daß sonst noch Wohnungen genug da seien, so muß ich jedenfalls dem widersprechen, daß überflüssige Wohnungen da seien. Im übrigen ist es ganz natürlich, daß die Beamten Wert darauf legen, in der Nähe der Bahn zu wohnen; denn sie sind fast der großen Mehrzahl nach Eisenbahn- und Zollbeamte, von denen der Dienst verlangt, daß sie tunlichst in der Nähe der Eisenbahn- und Zöllräume sind. Auch die Dienstbehörden werden es nicht ungerne sehen, wenn die Beamten, die mit der Eisenbahn und dem Zoll zu tun haben, möglichst rasch zur Hand sind.

Wenn Sie von der Einladung der Stadt Singen, auch die sehr schönen Hohentwiesenspiele zu besuchen, Gebrauch machen, so werden Sie sich alle davon überzeugen, daß Singen wirklich ein aufstrebender Ort ist, daß die Industrie dort in ausgezeichnete Weise sich ausdehnt, daß eine rege Bautätigkeit dort herrscht und daß die Stadt sich alle Mühe gibt, den früheren kleinen Ort Singen zu einem schönen, anziehenden Ort zu machen. Ich darf also hoffen, daß die Herren Kollegen mit der Stadt Singen auch die Hohentwiesenspiele besuchen, die ja den Sinn für Geschichte, den Sinn für die große historische Vergangenheit des Hegaus und der Seegegend und für unsere große Geschichte überhaupt im Volke wieder wecken soll.

An die Großh. Regierung aber möchte ich die dringende Bitte richten, daß sie bei der Gehaltsrevision für den nächsten Landtag auch auf das Wohnungsgeld ihr besonderes Augenmerk richtet und wenigstens in den Orten die bezüglichlichen Verhältnisse genau erkundet, welche das letzte Mal an der Grenze waren, in eine bessere Ortsklasse hineinzukommen, und den dringenden Bedürfnissen in irgend einer Form Rechnung trägt.

Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai: Gegen die Anträge Ihrer verehrlichen Kommission zu den beiden letztbehandelten Petitionen hat die Großh. Regierung keine Einwände zu erheben.

Was die Petition der Beamten in Adelsheim anlangt, so wird sich die Sache sehr einfach lösen lassen. Adelsheim steht noch in der fünften Wohnungsklasse, und es werden für diese Klasse alle vier Jahre nach gesetzlicher Vorschrift die Erhebungen über die tatsächlichen Wohnungsverhältnisse erneuert und durch Zubilligung einer Ortszulage Abhilfe getroffen, wenn die Wohnungsverhältnisse sich wirklich verteuert haben.

Schwieriger liegt der Fall mit Singen, weil Singen gesetzlich in der dritten Ortsklasse festgelegt ist und es immerhin erheblichen Bedenken begegnen müßte, zu gunsten einzelner Städte eine Revision eintreten zu lassen, während sie für die übrigen nicht stattfindet.

Zu den Ausführungen der verschiedenen geehrten Herren Vorredner möchte ich nur das eine bemerken, daß unser Wohnungsgeld auch nach der Absicht des Gesetzes keineswegs so geregelt worden ist, daß durch das Wohnungsgeld der volle Wohnungsaufwand gedeckt werden solle. Es wurde damals ausdrücklich hervorgehoben, daß an der früheren grundsätzlichen Regelung dieser Frage — wonach nur ein Zuschuß zum tatsächlichen Wohnungsaufwand gegeben werden sollte — nicht gerüttelt werde. Wenn hier hervorgehoben worden ist, daß einzelne Beamte bis zu 50 Prozent ihres Wohnungsgeldes für ihren tat-



sächlichen Wohnungsaufwand voranzulegen hätten, so ist das etwas viel, aber durchaus nichts Exorbitantes. Dem Wohnungsgelbtarif vom Jahre 1902 liegt die Absicht zu Grunde, den Beamten, ansteigend von 70 bis zu 100 Prozent — je nach der Amtsstellung der Beamten, bei den oberen einen geringeren, bei den unteren einen höheren — Prozentsatz ihres Wohnungsaufwandes zu gewähren. Nun will ich aber durchaus nicht verkennen, und das ist auch in der schriftlichen Erwiderung der Regierung anerkannt worden, daß in Singen zur Zeit in der Tat eigenartige Verhältnisse vorliegen, die durch das rasche Aufblühen dieses Ortes, durch das Entstehen großer industrieller Anlagen bedingt sind und zur Folge haben, daß die Wohnspreise außerordentlich rasch in die Höhe gegangen sind. Es bleibt aber immerhin abzuwarten, ob das nicht eine vorübergehende Erscheinung ist und die Bautätigkeit in Singen nicht bald dem gesteigerten Wohnungsbedürfnis nachkommt. Auch die Groh. Regierung hat sich in den verschiedenen Ressorts mit der Frage beschäftigt, ob nicht der augenblicklichen Wohnungsnot in Singen vielleicht noch in besserer Weise als durch eine Erhöhung des Wohnungsgeldes, etwa durch Erstellung weiterer staatlicher Wohnungen für Beamte und Arbeiter, abgefohlen werden könne.

Jedenfalls kann ich zusagen, daß wir die weitere Entwicklung der Wohnungsverhältnisse in Singen mit besonderem Interesse verfolgen und im Bedürfnisfall versuchen werden, auf irgend einem gangbaren Wege, der nicht zu unannehmbaren Folgen führt, Abhilfe zu schaffen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu lit. f. der Tagesordnung erstattet Bericht

Abg. Dr. Schöfer (Zentr.). Aus dem schriftlichen Kommissionsbericht ist hervorzuheben: Die Gemeinde Schwaibach im Kingital fährt in ihrem Gesuche aus: Sie habe 1839 ein Schul- und Rathaus erbaut. Dieses Gebäude habe bis zur Erstellung der Bahn ungestört diesem angegebenen Zwecke gedient; seitdem aber auf der Strecke der Betrieb sehr lebhaft geworden sei, namentlich seitdem das zweite Gleise gelegt und so der Bahnkörper bis auf 6—7 Meter an das Schulhaus herangerückt worden sei, habe das Gebäude Schaden gelitten und der Schulbetrieb leide bei dem Verkehr von ca. 50 Zügen pro Tag in dem Maße, daß behördlicherseits auf einen Neubau gebrängt werde. In Erwägung nun, daß die Legung des Schienenstranges bzw. der frequente Betrieb die Ursache des geforderten Neubaus sei, und in Rücksicht darauf, daß sowohl die Groh. Generaldirektion als das Groh. Ministerium des Groh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten jede Entschädigung ablehne, stellt nun die genannte Gemeinde folgende Bitte an die Zweite Kammer: „Entweder sollte der Groh. Oberschulrat von diesem Verlangen (eines Neubaus) absehen und die weitere Verwendung des Schulhauses zum Unterricht gestatten oder er sollte dafür sorgen, daß die Groh. Eisenbahnverwaltung die Kosten des Neubaus übernimmt.“ In diesem Sinne erbittet die Gemeinde Schwaibach eine empfehlende Ueberweisung an die Groh. Regierung.

Zur Sache selbst haben sich geäußert das Ministerium des Groh. Hauses und das des Kultus und des Unterrichts, letzteres unter Vorlage der Akten. Aus den Akten ergibt sich nun folgendes Bild der Verhältnisse:

Die Gemeinde Schwaibach steht vor der Notwendigkeit baulicher Veränderungen am alten Schulhause bzw. eines Neubaus aus drei Gründen. Einmal bedarf sie eines feuerficheren Archives für das Grundbuch, zweitens muß die Lehrerwohnung verbessert werden, endlich drittens soll

der Schulsaal wegen der durch den allzunahen Eisenbahnbetrieb verursachten Störung des Unterrichts verlegt werden.

Den beiden ersten Defizien kann durch Umbau des bisherigen Schulhauses bequem genügt werden; will dagegen die Störung des Unterrichts beseitigt werden, dann muß ein neues Schullokal an einem vom Bahnkörper weiter entfernt gelegenen Orte errichtet werden.

Daß die Störung durch den Eisenbahnbetrieb eine sehr große und deshalb die Verlegung des Schulhauses notwendig ist, hat die Kreis Schulvisitation wiederholt anerkannt. Die Gemeinde zögerte aber mit einem Neubau, weil sie der Meinung war, der Groh. Eisenbahnfiskus sei schadenerfahpflichtig und sie könne zum Neubau erst gezwungen werden, wenn diese Erfahpflichtigkeit anerkannt sei. Die entsprechenden Eingaben an die Groh. Generaldirektion und das entsprechende Ministerium blieben aber erfolglos.

Das Groh. Ministerium des Groh. Hauses zc. lehnt jede Entschädigungspflicht ab, da nach seiner Ansicht auf Grund eigener Wahrnehmung die Störung nicht derart sei, daß sie die Verlegung des Schulhauses nötig mache.

Im Auftrage des Ministeriums des Kultus und Unterrichts wohnte am 16. Juni der Geh. Hofrat Dr. Oster dem ganzen Vormittags und einem großen Teil des Nachmittagsunterrichtes an. Die detaillierten Angaben seines Berichtes schließen mit dem Resultate, daß nur die Güterzüge talabwärts eine unbedingte Unterbrechung des Unterrichtes bedeuten, was für „die volle Schulzeit des ganzen Tages“ einen Unterrichtsverlust von 6—8, höchstens 10 Minuten bedeutet.

Daselbe Ministerium fügt dem bei: „Eine dringende Veranlassung zur anderweitigen Unterbringung des Schullokals dürfte hiernach nicht vorliegen, insbesondere dann nicht, wenn die Fahrgewindigkeit der Güterzüge kurz vor Schwaibach etwas ermäßigt werden könnte.“

Die Kommission ist nun der Meinung, daß durch die Zufahrt des Groh. Ministeriums des Kultus und des Unterrichts der erste Teil des Petitions vorerst seine Erledigung gefunden hat; sie ist aber auch weiter der Meinung, daß, wenn je später wegen des Eisenbahnbetriebes, sei es infolge von Unterrichtsstörung oder aber infolge von Schädigung des Gebäudes, ein Schulhausneubau notwendig werden sollte, entweder aus den budgetmäßigen Mitteln ein über die gewöhnliche Höhe hinausgehender Zuschuß, oder aber vom Eisenbahnfiskus eine Entschädigungssumme zur Vermeidung einer Privatklage der Gemeinde Schwaibach zu gewähren sei. In diesem Sinne stellt Ihre Kommission den Antrag auf empfehlende Ueberweisung.

In der Beratung bemerkt

Abg. Hennig (Zentr.): Erlauben Sie mir, noch einige wenige Worte. Vor allem möchte ich der Kommission danken für die wohlwollende Behandlung dieser Sache, die wiederholt in diesem Hause zur Sprache gekommen ist. Am allermeisten wird sich die Gemeinde Schwaibach freuen, daß sie endlich von dieser drohenden Last, wenn ich mich so ausdrücken darf, erlöst ist. Denn, selbst wenn die Eisenbahnverwaltung ein neues Schullokal erstellt hätte, so wäre die Gemeinde doch in mancher Beziehung mit neuen Ausgaben beschwert worden; denn sie hätte einen neuen Schuldiener stellen müssen, welcher die Feuerung und Reinigung des Schullokals besorgt hätte, welche seither von der Frau des Lehrers besorgt wurde, und dieser Diener hätte besonders bezahlt werden müssen. Die Gemeinde wird sich also freuen, von dieser Last befreit zu sein.



Andererseits ist sehr zu begrüßen — es ist im Kommissionsantrag dies ausdrücklich ausgesprochen —, daß, wenn je später infolge des Güterverkehrs oder überhaupt des Eisenbahnverkehrs der Unterricht gestört würde und eine Verlegung des Schullokals notwendig wäre, die Eisenbahnverwaltung dann eintritt, um die Gemeinde nicht allzusehr zu belasten. Wenn eine Eisenbahn irgendwo gebaut wird und ein Haus weggerissen werden muß, so muß die Eisenbahnverwaltung es bezahlen; so auch hier, wenn sie das Schullokal unmöglich macht. Ich hoffe aber, daß die Sache auf lange Jahre jetzt ihre Erledigung findet.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

In lit. g erstattet Bericht

Abg. Dieterle (Zentr.). Derselbe verliest den schriftlichen Kommissionsbericht, aus dem hervorzuheben ist:

Die Bittsteller tragen vor:

Die kathol. Kirche in St. Märgen wurde im Jahre 1725 im Barockstile erbaut und diente hauptsächlich als Klosterkirche des Augustinerordens. Bei Aufhebung des Klosters im Jahre 1807 wurde die bisherige Klosterkirche ausschließlich Pfarrkirche für die ca. 1700 Seelen zählende Kirchspielgemeinde St. Märgen. Der badische Staat, dem durch die Säkularisation des Klosters ein bedeutender Vermögensbesitz zufiel, hatte ungefähr 50 Jahre lang die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude übernommen. Im Jahre 1852 löste er die Baulast ab mit der Summe von 11 000 Gulden. Diese Summe, bestimmt zur Unterhaltung und zum Neubau der Kirche, des Pfarrhauses, der Ökonomiegebäude und der sogenannten Thurenkapelle ist total unzulänglich, um nach Ausschaltung der Neubauskapitalien auch nur die laufenden Ausgaben zu bestreiten.

Die Pfarrkirche St. Märgen sei nun einer umfassenden, gründlichen Restauration äußerst bedürftig. Diese erfordere aber einen Kostenaufwand von 26 400 M. und könne ohne einen bedeutenden Staatsbeitrag in Anbetracht dieser großen Summe und der Leistungsfähigkeit der Kirchspielgemeinde St. Märgen nicht ausgeführt werden.

Die Kirche zähle wegen ihres Bauwerts, der Deckengemälde, der herrlichen Stukkaturarbeiten, der hübschen Statuen u. dgl. zu den schönsten des Schwarzwaldes. Sie besitze somit hohen Kunstwert. Es liege deshalb auch im Interesse der Kunst- und Denkmalspflege, die Kirche in St. Märgen als Kunstwerk und Baudenkmal in gutem Stande zu erhalten. Dies erfordere auch die Rücksicht auf die immer mehr zunehmende Bedeutung von St. Märgen als recht frequentierten Luftkurort.

Wenn auch nicht eine Rechtspflicht des Staates vorliege, dürften doch zwingende Billigkeitsgründe vorhanden sein, helfend einzutreten; denn durch die Säkularisation seien dem Fiskus große Vorteile erwachsen.

Die Großh. Regierung lehnt einen Staatsbeitrag ab, weil es sich um ordnungsmäßige Instandhaltung der dem Gottesdienst gewidmeten Kirche handle, und dazu beizutragen die Mittel zur Erhaltung alter Bau- und Kunstdenkmäler zu beschränkt seien.

Die Kommission vertritt mit der Großh. Regierung den Standpunkt, daß es sich um einen pflichtmäßigen Beitrag des Staates zur Instandhaltung der Kirche als solcher nicht handle.

Sie berücksichtigt aber, daß vom Großh. Konservator ein Kunstwert der Kirche anerkannt wird, daß die Erzbischöfliche Bauinspektion Freiburg sich dahin ausspricht: Die Kirche ist vermöge ihrer Anlage und Ausbildung

wertvoll, und ist es deshalb auch nötig, sie in ihrem Bestand zu erhalten, daß auch vom Großh. Bauinspektor in Freiburg hervorgehoben wird, das Innere der Kirche sei recht hübsch und die ganze Ausstattung von bedeutendem Kunstwert, und stellt deshalb den Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Bitte des kathol. Stiftungsrats und der Gemeindevertretungen des Kirchspiels St. Märgen der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß zur Erhaltung und Renovierung der künstlerischen Teile der Kirche St. Märgen im Benehmen mit dem Großh. Konservator aus den Mitteln zur Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmalern ein entsprechender Betrag ausgeworfen werde.“

In der Beratung über diesen Antrag bemerken:

Abg. Bieß (Zentr.): Da St. Märgen zu meinem Wahlkreis gehört, möchte ich mit einigen Worten das Gesuch des Stiftungsrats St. Märgen unterstützen. Es ist im Bericht schon dargetan worden, daß der katholische Stiftungsrat schon früher an die Großh. Regierung eine Eingabe gerichtet hat, in der er darum bat, daß mit staatlichen Mitteln bei der Restaurierung der Kirche mitgeholfen werden möchte. Es ist ferner mitgeteilt worden, daß diese Kirche mit dem Kloster im Jahre 1807 säkularisiert wurde. Damals hatte das Kloster ein Vermögen von 362 584 Gulden, während die Belastung sich auf 58 775 Gulden belief. An Einnahmen nahm das Kloster jährlich 15 000 Gulden ein, während sich die Ausgaben jährlich auf 3 550 Gulden beliefen. Der Staat übernahm bei der Säkularisation die Verpflichtung, für die Kirche und für das Kloster, den jetzigen Pfarrhof, zu sorgen. Das ging bis zum Jahre 1852, wo die Ablösung stattfand, wie schon vorher vom Herrn Berichterstatter erwähnt wurde; die Gemeinde, resp. der Fond, bekam 11 000 Gulden und davon sollte die Kirche erhalten werden.

Nach dieser Ablösung konnte von einer rechtlichen Verpflichtung seitens der Regierung nicht mehr gesprochen werden, aber ich meine, Billigkeitsgründe dürften doch vorhanden sein. Das Kloster St. Märgen liegt sehr exponiert auf der Höhe des Schwarzwaldes, es ist dem Sturm und dem Unwetter ausgesetzt und bedarf, um in Stand gehalten zu werden, großer Mittel. Wir haben ja schon gehört, daß die Zinsen des vorhandenen Fonds nicht ausreichen, um die laufenden Reparaturen auszuführen. Nun handelt es sich aber um eine vollständige Restauration, welche auf 26 000 M. veranschlagt ist. Die Gemeinde ist bereit, an diesen Kosten mitzuwirken, aber es ist ihr unmöglich, die ganze Kostenlast aufzubringen. Ich glaube nun, daß hier von Seiten der Regierung etwas geschehen sollte.

Dann möchte ich aber darauf hinweisen, wie man früher auch in diesem hohen Hause betont hat, daß gerade historische Denkmäler bewahrt werden sollen, und daß man für diese Denkmäler ein warmes Herz und warmen Sinn haben müsse. Dieses Kloster in St. Märgen hat eine über 700 jährige Geschichte hinter sich, es war eine Stätte des Segens für die ganze Umgebung; Kunst und Wissenschaft blühten in diesem Kloster. Ich möchte besonders hervorheben, daß sich dieses Kloster um die Uhrenindustrie auf dem Schwarzwald, die ja so herrlich aufgeblüht ist, ein großes Verdienst erworben hat. Der Geschichtschreiber Joseph Vaber sagt hierüber:

„Es blühte die Musik, welche von jeher in St. Märgen mit Liebe gepflegt und für die Umgebung auch praktisch nützlich gemacht wurde. Pater Jakob galt als Meister auf der Orgel und schon unter dem vorigen Abte hatten die Kapitulare Eberhard und Kämmerer den Spieluhren-



künstlern des benachbarten Schwarzwalbs musikalische Unterweisung erteilt, was zu dem bewundernswerten Aufschwung der schwarzwälderischen Uhrenmacherei und des Uhrenhandels ganz wesentlich beitrug."

Trotz seiner segensreichen Wirksamkeit wurde das Kloster fast von Anfang an bis zur Aufhebung von Leiden und Unglück verfolgt. Wenn wir die Geschichte lesen, so finden wir, daß die Schirmvögte, die über dem Kloster standen, es vielfach bedrückt haben: zwei Aebte des Klosters wurden ermordet, und mehrere Male kam es vor, daß der ganze Konvent vertrieben wurde. Auch durch Krieg litt das Kloster ungemein. Dreimal brannte es nieder, nämlich in den Jahren 1430, 1560 und 1704. Dieses Mißgeschick scheint auch heute noch über dem Kloster zu bestehen.

Es ist Tatsache und es ist festgestellt, daß die Kirche nicht erhalten werden kann, sondern nach und nach zugrunde gehen muß, wenn nicht eine größere Restaurierung erfolgt. Der Staat, welcher die Klostersgüter eingezogen hat, weigert sich, Mittel zur Verfügung zu stellen. Ich möchte aber doch sagen: wir sollten aus Billigkeitsrücksichten diesen Ort, von dem so viel Segen über den Schwarzwald ergangen ist, erhalten und die Großh. Regierung auffordern, Mittel dazu zu bewilligen. Allerdings hat diese Kirche keinen Altertumswert in dem Sinne, wie andere Kirchen, die früher unterstützt wurden; ich erinnere z. B. an Ueberlingen, an Gengenbach usw. Die jetzige Kirche in St. Märgen ist im Jahre 1725 eingeweiht worden, aber dennoch hat auch diese Kirche sehr schöne Teile, welche tatsächlich künstlerisch ausgeführt sind, und erhalten zu werden verdienen. Es ist ja bereits von dem Herrn Berichterstatter angeführt worden, daß das Erzbischöfliche Bauamt und auch die staatlichen Behörden das anerkannt haben.

Ich möchte diesem Urteil noch ein weiteres beifügen, nämlich ein Urteil des gewiß großen Kunstkenner Prof. Kraus, der in seinem Werke „Kunstidentmaler des Großherzogtums“ über die Kirche in St. Märgen sagt:

„Die Portale und die Westfassade haben eine reiche Ausbildung, die Westfassade zeigt über dem von toskanischen Säulen getragenen Gebälk des Portals die Wappen des Klosters; das Innere des Chors und Kirchenschiffs ist mit Stukkaturen im Rocaillestyl geschmückt, die Malereien umrahmen und gut gearbeitet sind. Interessant sind die fünf Altäre. Der Hochaltar in zierlichem, graziosem Aufbau wirkt zwar in seinen oberen Teilen etwas unruhig, ist aber gerade dadurch ein glänzendes Beispiel rauschender Dekorationsweise; die beiden Seitenaltäre sind ruhiger gehalten, aber ebenfalls hervorragende Werke der Rokokokunst, das gleiche gilt von den Altären in den beiden Kapellen. Auch die Kanzel mit Vorhangornamenten und die Orgelbrüstung werden rühmend hervorgehoben.“

Es sind also doch in dieser Kirche manche Arbeiten und Werke, die künstlerisch wertvoll sind und gewiß wert sind, daß sie erhalten werden. Deswegen möchte ich mich den Petenten anschließen und auch meinerseits an das Hohe Haus die Bitte richten, die Petition, wie sie eingereicht wurde, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Der Kommission selbst spreche ich meinen Dank für die wohlwollende Prüfung aus.

Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Böhm: Die Großh. Regierung ist immer gern bereit, die Restaurierung von Denkmälern der Kunst und des Altertums zu fördern. Allein bei den beschränkten Mitteln, die zur Verfügung stehen — es sind das in diesem Budget 40 000 M. — ist es für die Regierung außerordentlich schwer, allen

Wünschen, die an sie herantreten, gerecht zu werden. Sie muß sich darauf beschränken, da einzutreten, wo wegen des Alters oder der Bedeutung des Baues ein großes kunsthistorisches Interesse vorliegt, oder wo es sich um Baudenkmäler handelt, die nicht mehr einem praktischen Zwecke dienen, an deren Erhaltung der Eigentümer deshalb kein wirtschaftliches Interesse hat. Nur in seltenen Fällen kann die Regierung Mittel für die Instandhaltung oder Restaurierung im Gebrauche stehender Gebäude zur Verfügung stellen. Nun sind in den letzten Jahren wiederholt Wünsche an die Regierung herantreten, für die laufende Bauunterhaltung von Gotteshäusern einzutreten, die noch Kultzwecken dienen. Dazu sind die Mittel der Denkmalspflege nicht bestimmt und dazu reichen die 40 000 M. schlechterdings nicht aus. Ich glaube, es wäre der Kirchengemeinde St. Märgen auch nicht geholfen, wenn nach dem Antrag des Großh. Konservators von einem Gesamtaufwand von 26 000 M. der Betrag von 1000 M. auf die Staatskasse übernommen würde. Es handelt sich hier um die geordnete Instandhaltung einer relativ jungen Kirche, um ein Gotteshaus aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Derartige Kirchen besitzt das Land in großer Anzahl. Wollte die Regierung wegen des Kunstwerts einzelner Teile dieser Kirchen für ihre Instandhaltung und Restaurierung eintreten, dann würden für die wirklich altherwürdigen, kunsthistorisch viel wertvolleren Gebäude gar keine Mittel mehr übrig bleiben.

Ich kann deshalb, so leid es mir tut, eine bestimmte Aussicht auf einen Zuschuß nicht eröffnen. Es muß geprüft werden, inwieweit nicht hervorragendere Denkmäler der Restaurierung in dieser Budgetperiode bedürfen. Sollten aber noch Mittel übrig bleiben, so soll gerne auch dem Wunsch der Gemeinde St. Märgen entsprochen werden.

Abg. Kopf (Zentr.): Ich bedauere, daß die Antwort der Großh. Regierung gegenüber dieser Petition nicht etwas verheißungsvoller für die Gemeinde St. Märgen gewesen ist. Ich war ja früher Abgeordneter des Bezirks und kenne den Ort und die Kirche von vielen Besuchen ganz genau. Ich kann meinerseits nur das besätigen, was von dem Herrn Vorredner als Urteil einer kompetenten Autorität, des Professors Kraus, angeführt worden ist, daß die Kirche wirklich auch eine ganze Reihe von Teilen hat, die als künstlerisch bedeutungsvoll bezeichnet werden müssen.

Nun gebe ich ja zu, daß es für das Kultusministerium angesichts der etwas beschränkten Mittel schwer werden wird, aus den zur Erhaltung alter Kunstidentmaler bewilligten Mitteln sehr viel zu bewilligen. Ich meine aber immerhin: die Billigkeitsgründe, die seitens des Herrn Abg. Wiest vorgetragen worden sind, sollten die Großh. Regierung veranlassen, hier ihr Wohlwollen ganz besonders anzustrengen und den Versuch zu machen, ob sie nicht doch vielleicht etwas mehr leisten kann, als hier angedeutet worden ist. Ich meine, aus Billigkeitsgründen, die angeführt worden sind, würde es sich empfehlen, daß das Ministerium des Kultus mit der Großh. Domänenverwaltung in Verbindung tritt, um zu sehen, ob nicht von dort aus etwas geschehen kann. Es ist mit Recht hervorgehoben worden, daß man seinerzeit die Baulast abgelöst hat. Das ist ganz richtig; eine rechtliche Verpflichtung des Domänenrars kann angesichts dieser Ablösung ja nicht behauptet werden. Aber so viel ist auch sicher, daß die Ablösung eine durch und durch ungenügende gewesen ist. 11000 Gulden für die Erhaltung eines derart auf freier Höhe dem Wetter ausgesetzten Gebäudes, wie es diese Kirche, diese alte Kirche ist, müßten von jedem, der das



sachverständig berechnet hat, von vornherein als durch und durch unzulänglich bezeichnet werden, und, wenn ich recht unterrichtet bin, ist auch damals die Gemeinde recht ungern darauf eingegangen. Man hat aber einen gewissen Druck auf sie ausgeübt. Man hat mit allen möglichen Mitteln der Ueberredung und dergleichen eine Ablösung herbeizuführen gewußt. Die Gemeinde hat sich ja darauf eingelassen; aber sie bedauert das außerordentlich. Aber man kann es diesen einfachen Bauersleuten nicht vorhalten, daß sie nicht sachverständig genug waren, um sich herausrechnen zu können, daß die Summe unter gar keinen Umständen reichen wird, um die Baulast zu erfüllen. Eine Ahnung davon haben sie allerdings gehabt; denn sie wollten ja zuerst nicht darauf eingehen.

Ich meine nun, wenn die Verhältnisse so liegen, und nachdem es doch Tatsache ist, daß der Staat, der Domänenfiskus s. Zt. hier doch ein ganz bedeutendes Vermögen durch die Säkularisation erworben hat, das heute einen viel höheren Betrag aufweist, der Wald und seine Erträge sind ja kolossal an Wert gestiegen, würde es wenigstens der Großh. Domänenverwaltung dringend zur Erwägung zu überweisen sein, ob sie nicht ihrerseits, wenn es jetzt nicht mehr möglich ist, wenigstens in das nächste Budget eine erhebliche Position einstellen kann, vermöge deren man den Wünschen der Gemeinde etwas ausgiebiger entgegenkommen kann, als es jetzt allem Anschein nach seitens des Kultusministeriums geschehen kann.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zu lit. h der Tagesordnung erstattet Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.) Bericht, aus dem hervorzuheben ist:

Katharina Speck, Witwe des am 25. Mai 1905 verstorbenen Weichenwärters Zacharias Speck in Karlsruhe, bittet im Hinblick auf die Notlage um eine jährliche Unterstützung, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, wenigstens um eine einmalige Unterstützung.

In Anbetracht dessen, daß der Gesuchstellerin auf ihre an die Generaldirektion gerichtete Eingabe seitens des Verwaltungshofes für die Jahre 1906, 1907 und 1908 je eine Gnadengabe von 150 M. bewilligt und die erste Rate bereits ausbezahlt wurde, beantragt die Kommission, das vorliegende Gesuch als zur Zeit erledigt anzusehen, aber in dem Sinne der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß, wenn nach dem Jahre 1908 noch die gleiche Notlage existiert, der Petentin die Gnadengabe noch weiter gewährt werden solle.

Der Antrag wird widerspruchlos angenommen.

Zu lit. i der Tagesordnung erstattet Bericht für den verhinderten Abg. Welzer der Abg. **Wiedemann** (Zentr.). Aus dem Bericht ist hervorzuheben:

Der im Jahre 1847 geborene pensionierte Bahnwärter Karl F. Goldschmitt in Ettlingen, der im Jahre 1868 zunächst als Bahnarbeiter, später als etatmäßiger Weichenwärter im Dienst der Eisenbahnverwaltung beschäftigt war und wegen Krankheit am 1. Januar 1906 mit einem Ruhegehalt von 656 M. pensioniert wurde, bittet um Erhöhung dieses Gehalts bzw. um einen jährlichen Zuschuß aus dem Gnadenfond.

Die Großh. Regierung erklärt, eine Erhöhung des Ruhegehalts nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für unmöglich und verweist den Bittsteller darauf, im Falle eintretender Not von Fall zu Fall um entsprechende Unterstützung nachzusuchen.

Die Kommission stimmt der ersten Erwägung der Großh. Regierung zu, ist aber der Meinung, daß Petent gerade jetzt infolge der Erkrankung seiner Frau einer Unterstützung bedürfe und stellt den Antrag:

1. über die Bitte des Petenten bezüglich der Erhöhung seines Ruhegehalts zur Tagesordnung überzugehen,

2. die Bitte um Unterstützung aus dem Gnadenfond der Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Familie des Petenten nach Ermessen der Regierung eine Unterstützung zu gewähren.

In der Beratung bemerkt:

Abg. **Gierich** (kons.): Dem Beschluß der Petitionskommission, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, kann ich mich aus vollem Herzen anschließen. Es ist nicht richtig, wie die Großh. Regierung sagt, daß s. Zt. keine Notlage vorliegt; soweit ich die Verhältnisse des Mannes kenne, ist sogar eine dringende Notlage vorhanden.

Der Mann wurde s. Zt., nachdem er mit Ehren den Feldzug und alle Strapazen, die damit verbunden waren, mitgemacht hatte, im Jahre 1872 von der Bahnverwaltung als Arbeiter angenommen, ist aber durch besondere Umstände erst im Jahre 1888 angestellt worden. Jetzt wurde er infolge Krankheit, die nicht durch seine Verschulden entstand — es ist Herzerweiterung und Schwerhörigkeit, also eine Krankheit, die sehr wahrscheinlich durch den Dienst verursacht worden ist — in einem Dienstalter von nur 60 Jahren pensioniert. Wäre er, wie das sonst wohl vorkommt, früher zur Anstellung gelangt, so hätte er heute ein höheres Dienstalter, und auch sein Ruhegehalt wäre ein entsprechend höheres.

Es wird darauf hingewiesen, daß er ja einen Nebenverdienst hat. Dieser Nebenverdienst ist aber kein ständiger. Erstens hat der betreffende Herr, der ihn beschäftigt, nicht das ganze Jahr für ihn Beschäftigung, und zweitens ist der Zustand der Gesundheit des Petenten derart, daß er überhaupt nicht ständig eine Arbeit übernehmen kann. Es ist also sein Nebenverdienst jedenfalls ein sehr ungewisser.

Das Ruhegehalt kann ja nicht erhöht werden, aber die besondere Zumenbung, die er verlangt, glaube ich, dürfte ihm in vollem Maße gewährt werden.

Ich möchte dann noch anfügen: Es ist noch nicht lange her, da hatten wir im Hause die Petition eines gleichartigen Angestellten der Bahn zu behandeln. Der Mann hatte eine franke Frau und hat, weil er eine längere Dienstzeit hinter sich hat, ein Ruhegehalt von 1200 M., während unser Petent nur ein solches von 600 und etlichen Mark hat. Jener sagte, daß ihm die 1200 M. bei den erhöhten Lebensmittelpreisen nicht mehr ausreichen, weil er nichts mehr verdienen könne. Diese Petition ist von der Kommission zur Kenntnisnahme überwiesen worden. Wenn aber jener schon zu seinen 1200 M. eine Unterstützung verlangt, dann muß es bei diesem Mann, der körperlich gebrochen ist, dessen Frau krank ist und der sonst von keiner Seite eine ständige Unterstützung zu erwarten hat, erst recht angebracht sein, ihm in seiner Notlage beizuspringen. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, bei der Bemessung der Gnadengabe doch das weitgehendste Wohlwollen walten zu lassen.

Der Antrag der Kommission wird hierauf angenommen.

Zu lit. K. erstattet Bericht

Abg. **Rohrhurst** (natl.): Derselbe verliest den schriftlichen Kommissionsbericht, aus dem hervorzuheben ist:



Der Gesuchsteller frühere Bahnarbeiter Geppert wurde am 1. April 1901 bei der Bahnstation Drischweiler als Bahnarbeiter angestellt, aber am 27. Juni 1905 wieder entlassen, weil er durch Urteil der Strafkammer I des Landgerichts Freiburg vom 20. Juni 1905 zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von 3 Jahren verurteilt worden war.

Petent bittet um Wiederanstellung im Staatsdienst unter Berufung auf seine damalige Schullosigkeit und die Hilflosigkeit seines von ihm zu unterhaltenden Vaters.

Die Regierung erklärt im Hinblick auf das Vergehen und die entehrende Strafe des Petenten dessen Wiederanstellung im Eisenbahndienst für ausgeschlossen.

Die Kommission schließt sich der Anschauung der Regierung an und beantragt:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Bitte des Petenten zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

Zu lit. I erstattet Bericht

Abg. **Mohrhurst** (natl.). Derselbe verliest den schriftlichen Kommissionsbericht, aus dem zu entnehmen ist:

Der Petent, der frühere Reserveführer Barz in Mannheim, wurde im Jahre 1905 infolge seines Verhaltens außer Dienst aus dem Dienste der badischen Staatseisenbahnen entlassen. Eine ihm kurz nach seiner Entlassung seitens der Generaldirektion angebotene Wiederanstellung im Arbeitsverhältnis und zwar als Schlosser in der Betriebswerkstätte zu Mannheim lehnte er ab, da er inzwischen eine Schankwirtschaft gepachtet hatte.

Zu Beginn dieses Jahres wandte er sich nun, da er bei Ausübung des Wirtsgewerbes offenbar den erwarteten Verdienst nicht gefunden hatte, an die Generaldirektion mit der Bitte, ihn im Staatsdienst (Eisenbahndienst) wieder zu verwenden. Die Generaldirektion lehnte das Gesuch ab, da eine ersprießliche Leistung des Petenten als Werkstättenarbeiter, zumal nachdem er 1 Jahr ausgetreten und als Wirt tätig gewesen sei, nicht mehr zu erwarten sei, und auch seine spätere Wiederanstellung im Fahrdienst wegen seines früheren Verhaltens überhaupt nicht in Frage kommen könne.

Mit seiner Petition an das Hohe Haus wiederholt Petent sein Ersuchen um Wiederanstellung im Staatsdienst.

Die Großh. Regierung bleibt bei ihrer früheren Entscheidung bestehen.

Auch die Kommission ist auf Grund der Einsichtnahme der Dienstaften des Petenten nicht in der Lage, das Gesuch des Petenten zu befürworten und beantragt:

„Hohe Zweite Kammer wolle über das Gesuch des Petenten um Wiederanstellung im dem Eisenbahndienst zur Tagesordnung übergehen.“

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zu lit. m erstattet den Bericht Abg. **Schmidt-Karl** (Zentr.). Er verliest den schriftlichen Kommissionsbericht, aus dem hervorzuheben ist:

Der Gesuchsteller, der frühere Zugmeister Erich Schmitt, der infolge eines Disziplinarverfahrens in die niederere Dienststelle eines Oberschaffners versetzt worden war, mußte kurz darauf wegen eines Ohrenleidens aus dem Fahrdienste ausscheiden und wurde zur Ruhe gesetzt. Er wandte sich im Jahre 1900 an den Landtag mit der Bitte, sein Ruhegehalt auf diejenige Höhe zu bringen, wie wenn er als Zugmeister pensioniert worden wäre, bzw. ihn als Zugmeister wieder anzustellen. Die Petition wurde der Großh. Regierung empfehlend überwiesen. Von seiner Verwendung im Fahrdienst wurde abgesehen, dagegen wurde er mit einem Nebengehalt von 1000 M. im Kanzleidienst verwendet, mußte aber nach einiger Zeit wegen Disziplinlosigkeit wieder entlassen werden. Er wendet sich nunmehr mit der gleichen Eingabe wie 1900 an die Zweite Kammer und macht hauptsächlich geltend, daß die Gr. Regierung den erwähnten Beschluß der Zweiten Kammer völlig ignoriert habe. Die Gr. Regierung führt demgegenüber aus, daß eine Erhöhung zulässig, seine Wiederanstellung, die man entsprechend dem Beschluß des Landtags versucht hatte, lediglich durch sein Verschulden unmöglich geworden sei, und daß endlich eine Unterstützung aus staatlichen Mitteln nach des Petenten Verhältnissen nicht als geboten erscheine.

Die Kommission erkannte an, daß nach Lage des Falls die gesetzlichen Voraussetzungen zur Wiederaufnahme des rechtskräftigen Disziplinarverfahrens, das die Versetzung Schmitts in eine niedere Dienststelle aussprach, und damit zur Aenderung der Ruhegehaltsberechnung nicht gegeben seien; desgleichen keine derartige Hilfsbedürftigkeit Schmitts vorliege, um ihm eine Zulage aus dem allgemeinen Unterstützungsfonds zu bewilligen. In Anbetracht endlich, daß der Petent nur durch eigenes Verschulden seine Verwendung im Staatsdienst mit Aussicht auf Wiederanstellung sich verschert habe, gelangte die Kommission zu dem Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Schluß der Sitzung kurz nach halb 9 Uhr abends.



\* Karlsruhe, 19. Juli. 190. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag, den 20. Juli 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Bitte der Gemeinden Neustadt i. Schw. u. a. m. um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Fahrradstrecke der Hölentalbahn. Berichterstatter: Abg. Hergt.

2. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

a. die Bitte der Gemeinden des Deggenhauser Tals um Erstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Deggenhausen—Ursprung nach Pfüllendorf, sowie die Bitte des Eisenbahnamitees Sobl bei Pfüllendorf über den Ausbau der Linie Mimmehausen—Frickingen über Schönach—Herdwangen nach Aach—Pfüllendorf, Berichterstatter: Abg. Fröhlich;

b. die Bitte einer Reihe von Interessenten und Gemeinden aus den Lencern St. Blasien, Waldshut, Säckingen und Bonndorf um Erbauung einer normalspurigen Bahn St. Blasien—Rheintal, Berichterstatter: Abg. Fröhlich;

c. die Bitte der Gemeinden Bietzhäler, Langenmordnach, Baldau, Hölzlebrud, die Erweiterung der Haltestelle Hölzlebrud zu einem Bahnhof mit Personen- und Güterverkehr und den Bau einer Zufahrtsstraße zu demselben, Berichterstatter: Abg. Blümmel;

d. das Gesuch des Eisenbahnamitees Thengen um Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen über Hülzingen—Binningen—Hülzingen nach Thengen — Drucksache Nr. 73 — Berichterstatter: Abg. Duffner;

e. die Bitte der Gemeinden Kirchardt, Heinsheim, Wimpfen, Kirchhausen, Fürfeld, Trefschlingen, Massenbachhausen und Vockschafft um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Eppingen—Nüchen nach Wimpfen—Zagfeld, Berichterstatter: Abg. Leiser.

f. die Bitte des Eisenbahnamitees Merchingen, A. Adelsheim, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Osterburken nach Merchingen betreffend, Berichterstatter: Abg. Red.

\* Karlsruhe, 20. Juli. 191. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag, den 21. Juli 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Beratung der Berichte der Budgetkommission über

1. den Antrag der Abgg. Wechtold u. Gen. wegen Gewährung von Feuerungszulagen an die im Staatsdienst beschäftigten Arbeiter, Beamten und Lehrer (Drucksache Nr. 23), und den Antrag der Abgg. Muser u. Gen. wegen Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und für die nicht etatmäßigen Bediensteten, wegen Revision des Gehaltstarifs und wegen Aufnahme der Volksschullehrer in diesen Tarif (Drucksache Nr. 29), — Drucksache Nr. 23a —;

2. eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse und den Antrag der Abgg. Fehrenbach u. Gen. bezüglich der Dienst-, Lohn- und Altersvorsorgeverhältnisse der Eisenbahnarbeiter (Drucksache Nr. 39) — Drucksache „Zu Nr. 14“ —;

3. die Bitte der Reserveführer und Heizer der badischen Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Heizer — Drucksache „Zu Nr. 14 II“ —;

4. den Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr. (Drucksache Nr. 18), und den Antrag der Abgg. Wechtold u. Gen., die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr. (Drucksache Nr. 49) — Drucksache Nr. 18a —. Berichterstatter: Abg. Dr. Widens.

\* Karlsruhe, 20. Juli. 34. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag, den 21. Juli 1906, vormittags halb 10 Uhr:

1. Anzeige neuer Einläufe.

2. Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend. Berichterstatter: Geh. Rat Bewald.

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen der Zweiten Kammer: Dr. Otto Balli.  
Druck und Verlag bei G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. Beide in Karlsruhe.



ng der  
umstag,

Gewäh-  
enst be-  
udfache  
en. we-  
en. we-  
en. we-  
me der  
(9), —

anten,  
betreff  
n An-  
Dienst-  
abahn-  
„Zu  
dischen  
lungs-  
stellen  
„Zu

it für  
, und  
e Ar-  
beiter  
sber-  
Drud-  
atter:

der  
sttag,

Ent-  
richt-

9  
9  
9



1  
Bif  
hebr  
Söll  
2.  
und  
a.  
b.  
c.  
d.  
e.  
f.  
g.  
h.  
i.  
Am  
Minif  
Angele  
Minif  
Oberre  
Prä  
9 Uhr